

www.e-rara.ch

Geschäfts-Reglement für die Sparkasse Frauenfeld

Bürgergemeinde Frauenfeld

Frauenfeld, [1881]

Kantonsbibliothek Thurgau

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-123013>

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Hay. handschriftlich

1881

L 748

Geschäfts-Reglement

für die

Sparkasse Frauenfeld.

A. Geschäftskreis der Anstalt.

§ 1.

Für die Organisation, den Geschäftskreis und die Verwaltung der Sparkasse Frauenfeld sind zunächst die von der Bürgergemeinde Frauenfeld unterm 12. Juni 1881 genehmigten Statuten maßgebend. Soweit diese sich nicht darüber aussprechen, kommen die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements zur Anwendung.

I. Betriebsmittel.

§ 2.

Die Anstalt beschafft sich die für ihren Verkehr benötigten Kapitalien im Sinne der bezüglichlichen Statuten auf folgende Weise:

- a. durch Empfangnahme von Ersparnisgeldern;
- b. durch Annahme von Depositen;
- c. durch Erhebung von Geldern auf kürzere oder längere Zeit, gegen Aushingabe von Kassascheinen und Obligationen;
- d. durch Hinterlegung oder Verkauf von Schuldtiteln.

§ 3.

Sparkasse. Die Anstalt betreibt das Sparkassageschäft. Ueber die Einlagen wird eine besondere Buchhaltung geführt, immerhin in der Meinung, daß das Ergebniß des allgemeinen Rechnungsabchlusses auf die Anstaltsrechnung getragen wird.

§ 4.

Obligationen. Die verzinslichen Obligationen können auf den Namen oder auf den Inhaber mit bestimmter Verfallzeit oder mit Kündigungsfrist ausgestellt werden. Sie lauten auf runde, durch die Zahl 50 theilbare Summen, und es werden die Zinse gegen Ablieferung der Coupons oder gegen Vorweisung und Abstempelung der Schuldscheine bezahlt. Sie tragen die Unterschriften des Präsidenten der Direktionskommission und des Verwalters oder deren jeweiligen Stellvertreter.

Die Direktionskommission bestimmt die Rückzahlungsbedingungen und den Zinsfuß.

§ 5.

Wird eine Obligation vermißt, so kann sie nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften ausgeschrieben und nöthigenfalls durch eine neue Ausfertigung ersetzt werden. Es ist jedoch hievon in den Büchern der Anstalt Vormerkung zu nehmen und auf der neuen Ausfertigung angemessen darauf aufmerksam zu machen, daß sie die Stelle des vermißten Originals vertrete. Die sämtlichen Kosten sind von dem betreffenden Kreditoren, resp. Bewerber, zu tragen.

§ 6.

Depositengeber. Die Anstalt nimmt Depositengelder an gegen Schuldverschreibungen und in laufender Rechnung. Die Schuldverschreibungen werden auf den Namen der Kreditoren ausgestellt und sind übertragbar. Die Cession muß jedoch auf der Schuldverschreibung vor-

gemerkt und es soll von derselben der Verwaltung Anzeige gemacht werden.

Das Minimum der in Depositum zu nehmenden Beträge ist Fr. 100.

Bei größeren Summen wird die Direktionskommission eine angemessene Rückzahlungs-, resp. Kündigungsfrist, festsetzen, wie sie auch den Zinsfuß und die übrigen Konditionen regulirt. — Je nach der Dauer der Einlagen und den Vertragsbestimmungen über Kündigung kann der Zinsfuß für die einzelnen Depositen ein verschiedenartiger sein.

II. Geschäftskreis.

§ 7.

Ueber die Sicherheit der Unterpfande bei Hypothekaranleihen hat sich die Geschäftsführung sorgfältigst zu überzeugen und sie kann zu diesem Zwecke auf Kosten der Eigenthümer entweder gemeinderäthliche Garantie verlangen oder eine Expertenschätzung anordnen oder auch zu ihrer Sicherheit sich neben den Realpfanden noch ausnahmsweise Bürgschaft geben lassen. Die schriftlich abzufassenden Expertenberichte sind aufzubewahren und im Protokolle vorzumerken. Die Anstalt ist nicht verpflichtet, bei Abweisung von Darlehensgesuchen irgend welche Gründe anzugeben.

Darleihen an
Biegeschäften.

Auf bloße Hypothek — ohne gemeinderäthliche Garantie oder Bürgschaft — dürfen Anleihen nur bewilligt werden, wenn der Werth der eingesetzten Pfande das Anderthalbfache der Schuldsomme erreicht.

§ 8.

Von direkten Hypothekardarleihen bezieht die Bank keine Provision, bei Uebernahme von Titeln durch Cession wird dagegen eine solche im Wege freier Uebereinkunft bestimmt.

§ 9.

Die Anstalt hat das Recht, von Schuldnern, welche den jährlichen Zins nicht spätestens 1 Monat nach Verfallzeit entrichten, 5 % zu fordern.

§ 10.

Die grundversicherten Darlehen werden in der Regel auf die im Kanton üblichen Termine: Lichtmeß, Mai, Jakobi und Martini, gemacht und nur ausnahmsweise sind andere Termine zulässig.

§ 11.

Die Verwaltung hat darauf Rücksicht zu nehmen, daß mindestens der Betrag der Sparkassa-Einlagen und $\frac{2}{3}$ des arbeitenden Kapitals für grundversicherte Darlehen zur Verwendung kommen.

§ 12.

darlehen gegen
Hinterlage und
Bürgschaft.

Die Anstalt macht Vorschüsse auf genügende Hinterlagen und gegen Bürgschaft. Die Maximalfrist für beide wird auf 12 Monate festgesetzt mit dem Rechte der Erneuerung.

Bei solchen Erneuerungen hat sich der Hinterlags- oder Bürgschaftsschuldner dem dannzumaligen Zinsfuße zu unterziehen und es ist zudem die Anstalt berechtigt, jeden Augenblick erhöhte Sicherheit durch weitere Hinterlage oder andere Bürgen zu verlangen.

§ 13.

Ueber die als Bürgen haftenden Personen, welche selbstverständlich alle als Selbstzahler für den ganzen Schuldbetrag einzustehen haben, sowie über die Schuldner, wird durch den Verwalter ein genaues Verzeichniß geführt, um allzueft wiederkehrenden Verpflichtungen einer und derselben Person oder gegenseitigen Bürgschaften mehrerer Personen vorzubeugen.

Mitglieder der Direktionskommission und Angestellte der Anstalt sind als Bürgen unzulässig.

§ 14.

Gegen Bürgschaft darf kein Darleihen von mehr als Fr. 10,000 und nicht länger als auf 1 Jahr verabsfolgt werden. Jede Bürgschaft muß in der Regel aus wenigstens zwei zahlungsfähigen einheimischen Personen oder Firmen bestehen. Für diese Darleihen sowohl als für diejenigen gegen Hinterlage bestimmt die Direktionskommission den Zinsfuß und die übrigen Konditionen.

§ 15.

Die Anstalt gibt auch Darleihen an Gemeinden, Korporationen und größere solide Vereine, insofern diesfalls rechtsgültige Beschlüsse vorliegen, je nach Umständen mit oder ohne Hinterlage unter solidarischer Haft der Mitglieder.

Anleihen an Gemeinden, Korporationen und größere solide Vereine.

Die näheren Bedingungen und den Zinsfuß bestimmt die Direktionskommission.

§ 16.

Bei Darleihen an Gemeinden und gesetzlich organisierte Korporationen ist der betreffende Beschluß, von dem Präsidenten und Sekretär unterzeichnet, bei solchen an andere Korporationen ein von sämtlichen Antheilhabern als Solidarschuldner unterzeichnetes, ihre Stellvertretung genau bezeichnendes Dokument der Schuldfurkunde beizulegen.

§ 17.

Die Anstalt gewährt, jedoch nur gegen ausreichende Deckung, in der Form von Krediten Vorschüsse auf laufende Rechnung.

Vorschüsse auf laufende Rechnung.

Ueber den Maximalbetrag dieser Kredite, den Termin, die Art und Größe der Deckung, den Zinsfuß und die übrigen Bedingungen entscheidet die Direktionskommission.

Bezüglich der Deckung kann im Sinne des § 12 in fine gutfindenden Falles Vergrößerung derselben verlangt, überhaupt aber der Kredit ohne Angabe des Grundes jederzeit aufgehoben oder beschränkt werden.

§ 18.

Wechselgeschäft.

Die Anstalt betreibt das Wechselgeschäft, indem sie bei vor-
handener genügender Sicherheit Wechsel diskontirt und für eigene
Rechnung erwirbt oder auch nur zum Inkasso übernimmt.

§ 19.

Diskontofähige Wechsel müssen die Unterschriften von wenig-
stens zwei von der Direktionskommission als solid anerkannten
Firmen tragen. Ausnahmsweise kann aber auch sowohl bei einer
als bei mehreren Unterschriften die mangelnde Sicherheit durch
Bürgschaft, Hinterlagen mit Faustpfandverschreibung zc. geleistet
werden.

Die Direktionskommission setzt den Diskonto und die übrigen
näheren Bedingungen fest.

§ 20.

Liquidationen,
Gelbtauswech-
sungen, Mandat-
geschäfte.

Die Anstalt besorgt die Durchführung von Liquidationen,
Gelbtauswechslungen, sowie andere Geschäfte, die im Auftrage
Dritter ihren Grund haben, als: Vermögensverwaltungen für Pri-
vate, Waisen, Korporationen zc., Inkassi, Ankauf und Wieder-
verkauf von Schuldtiteln, Gantrödeln zc.

§ 21.

Sparkasse.

Hinsichtlich des Sparkassageschäfts wird auf die Bestimmungen
in den Sparkassabüchlein verwiesen.

III. Allgemeine Bestimmungen über den Verkehr der Sparkasse.

§ 22.

Alle Geldsendungen geschehen auf Kosten und Gefahr des-
jenigen, welcher von der Anstalt Gelder verlangt oder solche zurück-
bezahlt.

§ 23.

Sämmtliche Gesuche sind an den Verwalter einzureichen. Dieser erledigt dieselben nach Maßgabe der bestehenden Kompetenzvorschriften entweder von sich aus oder überweist sie im Begleite seines Gutachtens zur Beschlussfassung an die Direktionskommission.

§ 24.

In Beziehung auf die bei der Anstalt hinterlegten Faustpfänder liegt die Sicherung und Wahrung des Eigenthumsrechtes, sowie die Aufrechterhaltung des Werthes derselben (z. B. bei Fallimenten, Benefiz-Inventuren etc.) den Deponenten ob. Die Verwaltung der Anstalt wird die Depositen mit gleicher Sorgfalt aufbewahren, wie ihre eigenen Effekten.

§ 25.

Ueber den Geschäftsverkehr haben alle Verwaltungsbehörden sowohl als die Angestellten der Anstalt das strengste Geheimniß zu wahren.

§ 26.

Der Abschluß der Bücher findet alljährlich auf den 31. Dezember statt und es ist sodann die Jahresrechnung im Begleite eines einläßlichen Berichtes spätestens bis Ende März des folgenden Jahres dem Verwaltungsrathe zu Handen der Bürgergemeinde zu übergeben.

§ 27.

Die Komptabilität der Anstalt wird nach feststehenden Regeln in Beachtung der aufzustellenden Formularien und unter Mitwirkung und Aufsicht des Verwalters geführt. Alltäglich soll die Kassarechnung abgeschlossen, über den Bestand der Kasse ein Verzeichniß aufgenommen und eine vom Verwalter unterzeichnete Abschrift am Schlusse jeder Woche der Direktionskommission zur Einsicht und allfälligen Kontrolirung zugestellt werden.

Ebenso soll wöchentlich eine allgemeine Bilanz aufgestellt und die genaue Kontrolirung der Bücher vorgenommen werden.

§ 28.

Wer mit der Anstalt Geschäfte macht, hat sich den Statuten und dem Geschäftsreglemente derselben zu unterziehen.

B. Verwaltung der Sparkasse.

I. Verwaltungsrath.

§ 29.

Dem größern Verwaltungsrath steht die Oberleitung und Ueberwachung der Anstalt zu.

Insbefondere liegt ihm ob:

- a. die Festsetzung der ganzen Geschäftsordnung der Anstalt, soweit es nach Maßgabe und in Vervollständigung der Statuten noch erforderlich ist;
- b. die Wahl und Bestimmung der Entschädigung der Mitglieder der Direktionskommission und ihrer Suppleanten;
- c. die Wahl und Abberufung, sowie die Festsetzung der Gehalte des Verwalters und dessen Gehülfen, gemeinsam mit der Direktionskommission;
- d. Festsetzung der Entschädigung der Censoren;
- e. Bewilligung von allfälligen Aushilfsangestellten nach eingeholtem Vorschlag der Direktionskommission;
- f. die Vorberathung der Berichte und Anträge der Direktionskommission, der Censoren und der bezüglichlichen Gemeindebeschlüsse.

II. Die Direktionskommission.

§ 30.

Der Direktionskommission steht die unmittelbare Aufsicht und Leitung der Anstalt zu.

Zur Gültigkeit ihrer Verhandlungen ist die Vollzähligkeit nothwendig.

Sie versammelt sich so oft nöthig auf die Einladung des Präsidenten, der allfällig für Einberufung von Suppleanten zu sorgen hat.

Die Obliegenheiten der Direktionskommission sind speziell folgende:

- a. die Beaufsichtigung der Verrichtungen des Verwalters und der übrigen Angestellten, Einsichtnahme von Büchern, Kasse, Portefeuille und Hinterlagen;
- b. die Ertheilung von Weisungen und Instruktionen an den Verwalter;
- c. der Entscheid über die Annahme der der Anstalt angetragenen Geschäfte;
- d. die Festsetzung des Zinsfußes, der Wechseldiskontos, der Fristbestimmungen, überhaupt sämtlicher Konditionen beim Abschluß der Geschäfte;
- e. die Entgegennahme der Rechnungen und regelmäßigen Berichterstattungen des Verwalters;
- f. die Erstattung eines vierteljährlichen (durch den Verwalter verfaßten) Berichtes an den Verwaltungsrath;
- g. Entwurf und Vorlage von Geschäftsreglementen, Vorschriften und Formularien;
- h. Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrathes und Vorberathung aller an denselben gelangenden Traktanden;
- i. Ertheilung von Urlaubsbewilligungen, nöthigenfalls Suspension von Angestellten, letzteres jedoch unter sofortiger Anzeige an den Verwaltungsrath.

§ 31.

Die Abstimmungen sind offen und es hat der Präsident den Stichtenscheid.

Für die Bewilligung von Darleihen und Krediten und den Erwerb von Werthpapieren ist jedoch Einstimmigkeit erforderlich.

III. Die Censoren.

§ 32.

Denselben liegt ob:

Beaufsichtigung der Bücher, Kasse, Rapporte zc. auf dem Bureau, Prüfung des Ganges des Geschäftes und der Jahresrechnungen und Bericht und Antrag über die Leistungen an den Verwaltungsrath.

Die Censoren haben jedes Vierteljahr wenigstens ein Mal, bei Gutfinden öfter, zu unbestimmter Zeit und ohne Voranzeige die Buch- und Kassaführung einzusehen, einen Kassasturz vorzunehmen und alljährlich die betreffenden Schuldtitel zu untersuchen.

IV. Der Verwalter.

§ 33.

Der Verwalter ist der erste Angestellte der Anstalt und der Geschäftsführer derselben. Er steht als solcher unter der Aufsicht des Verwaltungsrathes und der Direktionskommission, wohnt den Sitzungen der Letztern mit beratender Stimme und als Protokollführer bei, sofern es sich nicht um seine oder näher Anverwandter Angelegenheiten handelt.

Alle übrigen Angestellten sind seinen Befehlen untergeordnet.

§ 34.

Der Verwalter hat seine ganze Thätigkeit dem Interesse der Anstalt zu widmen. Speziell ist ihm untersagt, ein eigenes Geschäft

oder für sich oder Dritte Finanzoperationen zu betreiben, sowie Beamtungen zu übernehmen.

§ 35.

Er besorgt die eigentlichen Geschäfte der Anstalt, gibt Berichte und Anträge an die Direktionskommission für sich und zu Händen des Verwaltungsrathes ab, führt die gefaßten Beschlüsse und erhaltenen Weisungen aus und sorgt dafür, daß die benötigten Gelder bei Zeiten herbeigeschafft und allfällige Vorräthe gehörig verwendet werden.

An ihn haben sich die Privaten und Korporationen in Geschäften zu wenden. Er führt die Protokolle und die Korrespondenzen, legt die Darlehens- und Kreditgesuche in einem nach Nummern geordneten Geschäftsverzeichnis mit seinen Anträgen vor und notirt darin die von der Direktionskommission gefaßten Entschiede. Er besorgt die Aufbewahrung und Kontrolle aller Werthschriften und führt über die persönliche Kreditfähigkeit der Schuldner und Bürgen ein geheimes Informationsbuch, das nur der Direktionskommission und den Censoren offen steht.

§ 36.

Der Verwalter hat die nächste Aufsicht über alle Schulb- und Versicherungsurkunden und namentlich möglichst dafür zu sorgen, daß keine Verluste eintreten. Er hat die amtlichen Bekanntmachungen, vorzugsweise Ueberschlags-, Benefiz- und Konkursanzeigen, im Amtsblatte zc. nachzusehen und die einschlagenden Eingaben zu machen, für rechtzeitige Erneuerung der gemeinderäthlichen Garantien und anderweitige Deckungen zu sorgen. Er ordnet die Mahnungen und Betreibungen der Schuldner der Anstalt an und vollzieht die von der Direktionskommission beschlossenen Abkündigungen.

§ 37.

Der Verwalter sorgt dafür, daß alle ihm untergebenen Angestellten ihre Pflichten getreu erfüllen, daß die Bücher und die

Rechnungen vorschriftsgemäß geführt, alle Skripturen mit Klarheit und Bestimmtheit abgefaßt und eingetragen und die Inkassos gehörig besorgt werden. Er besorgt das Archiv und führt hierüber ein eigenes Register, in dem namentlich alle Veränderungen genau einzutragen sind.

§ 38.

Am Ende eines jeden Quartals hat der Verwalter einen umfassenden schriftlichen Bericht über den Geschäftsgang und die nähern Verhältnisse der Anstalt, und am Ende eines jeden Jahres einen Generalbericht, begleitet mit der Hauptrechnung, der Direktionskommission vorzulegen.

§ 39.

Der Verwalter führt — mit Vorbehalt der Obligationen — die für die Anstalt verbindliche Unterschrift in folgender Weise:

Sparkasse Frauenfeld,

Der Verwalter:

N. N.

V. Der Gehülfe.

§ 40.

Der Gehülfe des Verwalters steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Letztern und es liegt ihm namentlich die Buchhaltung ob. Er hat übrigens in allen Zweigen dem Verwalter Aushülfe zu leisten und denselben in dringenden Geschäften zu ersetzen.

VI. Die Einnahmer.

§ 41.

Die Einnahmer haben alle Einlagen zu beziehen, sie jeweils in den Sparheften der Einleger vorzumerken, für die Bezüge ein Kassabuch mit zwei Kolonnen, die eine für die Einnahmen, die

andere für die Ausgaben, zu führen und in die erstere alle Einlagen mit Datum, Vor- und Geschlechtsname, Heimats- und Wohnort der Einleger, in die zweite die Geldlieferungen an die Verwaltung, die jeweils auf das Monatsende erfolgen müssen, einzutragen. Die Bücher werden denselben von der Direktionskommission verabfolgt.

Am Ende eines jeden Monats haben sie überdem der Verwaltung eine Tabelle über alle bezogenen Einlagen zuzustellen.

VII. Andere Angestellte.

§ 42.

Wenn weitere ständige Angestellte für die Dauer nothwendig werden, so wird der Verwaltungsrath ihre Verrichtungen und Verpflichtungen durch besondere Anstellungsverträge reguliren.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§ 43.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direktionskommission, sowie die Censoren, tragen hinsichtlich ihrer Verrichtungen keine Verantwortlichkeit als diejenige für getreue Beobachtung der über den Geschäftsbetrieb der Anstalt bestehenden Vorschriften. Dagegen sind die Angestellten für ihre Verrichtungen verantwortlich und haften für allen durch Vergehen sowohl als durch bloße Fahrlässigkeit der Anstalt verursachten Schaden. Hiefür haben sie, abgesehen von den Sparkassa-Einnehmern, nebst der persönlichen Haftbarkeit angemessene Bürgschaft zu leisten. Es ist Verwaltungsbehörden und Angestellten untersagt, für ihre Verrichtungen irgend welche Vergütungen und Geschenke von den mit der Anstalt Verkehrenden anzunehmen, überhaupt aus ihrer Stellung irgend einen andern Nutzen zu ziehen, als das ihnen gewährte Einkommen.

§ 44.

Die Anstellungszeit erstreckt sich (mit Wiederwählbarkeit) auf höchstens 3 Jahre. Das Nähere, wie namentlich die Besoldungs- und Bürgerschaftsbestimmungen, bleibt dem Anstellungsvertrage vorbehalten.

Frauenfeld, den 4. Juli 1881.

Festgestellt vom
Verwaltungsrathe der Bürgergemeinde Frauenfeld,

Der Präsident:

C. Vogler.

Der Sekretär:

Dr. Fehr.



